

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 162/11 B

L 19 R 37/11 (Bayerisches LSG)
S 3 R 917/09 (SG Bayreuth)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juni 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 7. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 7.4.2011 hat das Bayerische LSG einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen voller Erwerbsminderung verneint und die Revision nicht zugelassen. Nach Zustellung am 21.4.2011 hat der Kläger mit Schreiben vom 26.4.2011, das er selbst unterzeichnet hat und das am 28.4.2011 beim BSG eingegangen ist, "gegen den Bescheid vom 07.04.2011 Beschwerde Widerspruch" eingelegt. Gleichzeitig hat er ausgeführt, über "die Beiordnung eines Rechtsanwaltes" könne nur das BSG entscheiden.
- 2 Diese Eingabe fasst der Senat als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im og Urteil des LSG auf. Da der Kläger nirgendwo andeutet, er könne nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die (Rechtsanwalts-)Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen, lässt sich aus seiner Bemerkung zur möglichen Beiordnung eines Rechtsanwaltes nicht auf die (konkludente) Stellung eines Prozesskostenhilfeantrags schließen.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2, § 169 SGG), weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Denn er konnte, worauf ihn die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hinweist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

